

# Kundmachung.

---

In dem fünften Absatze der Proclamation Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 1. November 1848 wurde die Affigirung von Placaten ohne hiezu eingeholter Bewilligung der k. k. Militär-Behörde unter sonstiger Stellung des dawider Handelnden vor das Militärgericht verboten, und sollten derlei Placate zum Aufruhr aufreizen, so verfällt der Thäter nach dem Absatze b des siebenten Punctes der erwähnten Proclamation der standrechtlichen Behandlung.

Ungeachtet dieses strengen Verbotes sind Fälle der dießfälligen Uebertretung vorgekommen, und ich sehe mich veranlaßt, das erwähnte Verbot dem gesammten Publikum zur strengsten Darnachachtung um so mehr ins Gedächtniß zurückzubringen, als ein dießfälliger Leichtsinne gleichwie jede böse Absicht eine unmachtsichtige Bestrafung nach der Strenge des Militärgesetzes zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Wien am 19. November 1848.

Von dem Vorstande der Central-Commission der  
k. k. Stadt-Commandantur.

Frank,  
k. k. General-Major.

# Erklärung

Zu dem fünften Absatze der Proclamation des Kaisers  
lautet des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Sardinien  
Graf von T. November 1848 wurde die Befreiung  
von Placaten ohne dieu eingetragter Bewilligung der  
k. k. Militär-Behörde unter sonstiger Stellung des  
weiter Anzudeuten vor das Militärgericht verboten,  
und sollen dieselben Placate zum Antritte aufreigen, so  
verfällt der Exponent nach dem Absatze d. des fünften  
Punctes der erwähnten Proclamation der kaiserliche  
lichen Behörde.

Ingedacht dieses kaiserlichen Erlasses sind Fälle  
der die kaiserlichen Behörde betreffend vorgekommen, und ich habe  
mich bemüht, das erwähnte Verbot beim bestimmten  
Festhalten zur kaiserlichen Behörde um so mehr  
ins Gewicht zu drücken, als ein die kaiserliche  
Behörde gleichwie jede kaiserliche Behörde eine unaufrichtige  
liche Bestrafung nach der Strafe des Militärgesetzes  
zur unaufrichtigen Folge haben würde.  
Wien am 18. November 1848.

Hon. dem Vorstande der Central-Commission der  
k. k. Reichs-Commission.

F. v. S.  
k. k. Reichs-Commission.

aus der k. k. Reichs-Commission.